

# DNotI - Report

Informationsdienst des Deutschen Notarinstituts

16. Jahrgang  
Mai 2008  
ISSN 1434-3460

10/2008

## Inhaltsübersicht

### Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

AktG §§ 291, 292, 316 – Verlustübernahmevertrag bzw. Verlustdeckungszusage oder Patronatserklärung im GmbH-Konzernrecht; Form für den Vertragsschluss; Zustimmung der Gesellschafterversammlung und Eintragung im Handelsregister

BGB §§ 127a, 2033 Abs. 1 S. 2; ZPO §§ 278 Abs. 6, 794 Abs. 1 Nr. 1, 159 ff. – Ersetzung der Beurkundung durch einen in schriftlichen Verfahren geschlossenen Prozessvergleich?

### Gutachten im Fax-Abruf

### Rechtsprechung

BGB §§ 554 Abs. 2 u. 3, 566 – Ermächtigung des Käufers durch den Verkäufer zur Ankündigung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen gegenüber dem Mieter

BGB § 1587 Abs. 1 S. 2 – Einbeziehung einer niederländischen AOW-Pension (Volksversicherung) in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich

BGB §§ 1578 Abs. 1 S. 1, 1570 Abs. 1, 313; ZPO § 323 – Berücksichtigung auch von Kindern aus einer neuen Verbindung des Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung des Scheidungsunterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen

### Literatur

### Veranstaltungen

## Aus der Gutachtenpraxis des DNotI

### **AktG §§ 291, 292, 316 Verlustübernahmevertrag bzw. Verlustdeckungszusage oder Patronatserklärung im GmbH-Konzernrecht; Form für den Vertragsschluss; Zustimmung der Gesellschafterversammlung und Eintragung im Handelsregister**

#### I. Sachverhalt

Eine GmbH schloss mit ihrer Tochter-GmbH einen Verlustübernahmevertrag in schriftlicher Form. Darin verpflichtete sich die GmbH, sämtliche Verluste ihrer Tochter-GmbH zu übernehmen. Es handelt sich dabei ausdrücklich nicht um einen Beherrschungs- und Gewinnabführungsvertrag. Beide Gesellschaften wollen diesen Verlustübernahmevertrag nun im Handelsregister eingetragen wissen.

#### II. Frage

1. Handelt es sich bei dem Verlustübernahmevertrag um einen Unternehmensvertrag i. S. d. §§ 291, 292 AktG?
2. Muss die Gesellschafterversammlung einer oder beider Gesellschaften dem Verlustübernahmevertrag zustimmen?

3. Muss der Verlustübernahmevertrag zu seiner Wirksamkeit beurkundet und ins Handelsregister eingetragen werden?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Verlustübernahmevertrag als Unternehmensvertrag gem. § 291 AktG

Der Verlustübernahmevertrag ist in den Vorschriften über Unternehmensverträge nach §§ 291, 292 AktG **nicht ausdrücklich geregelt**. Gleichwohl besteht in Rechtsprechung und Literatur Einigkeit darüber, dass auch andere als die dort genannten Verträge als Unternehmensverträge aufgefasst werden können. Als Beispiel hierfür werden Betriebsführungsverträge oder Teilbeherrschungsverträge genannt (KölnKomm-AktG/Koppensteiner, 3. Aufl. 2004, Vor § 291 Rn. 162).

##### a) Mindermeinung: Verlustübernahmevertrag als Minus zum Gewinnabführungsvertrag

Ausgehend von steuerrechtlichen Besonderheiten internationaler Unternehmensverträge wurde vorgeschlagen, auch den reinen Verlustübernahmevertrag als Unternehmensvertrag i. S. d. §§ 291 ff. AktG anzuerkennen. Insbesondere wurde die Überlegung angestellt, diesen Verlustübernahmevertrag als ein Minus zum Gewinnabführungsvertrag anzusehen (es fehlt lediglich die Gewinnabführungsverpflichtung; die Verlustausgleichspflicht des § 302 AktG bleibt bestehen; eine Beherr-

schung des einen Unternehmens durch das andere findet nicht statt). Erklärtes Ziel dieses Vorschlages ist es, eine Begründung für die analoge Anwendung des **§ 316 AktG** zu finden. Nach dieser Vorschrift ist ein **Abhängigkeitsbericht** dann nicht erforderlich, wenn dem ein Beherrschungsvertrag bzw. ein Gewinnabführungsvertrag zugrunde liegt (Bachmayr, BB 1967, 135, 137 f.; Werner, NB 1967, Heft 4, 1, 17 ff.; Rasch, Konzernrecht, 5. Aufl. 1974, 173 f.).

#### **b) H. M.: kein Unternehmensvertrag**

Soweit ersichtlich haben sich diese Überlegungen jedoch nicht durchsetzen können (OLG Celle AG 1984, 266, 268 f. = WM 1984, 494; MünchKomm-AktG/Altmeppen, 2001, § 291 Rn. 162; Emmerich/Habersack, Aktien- und GmbH-Konzernrecht, 5. Aufl. 2008, § 291 Rn. 62 f.; Hüffer, AktG, 8. Aufl. 2008, § 291 AktG Rn. 28; KölnKomm-AktG/Koppensteiner, § 291 Rn. 80; MünchHdB-AG/Krieger, 3. Aufl. 2007, § 72 Rn. 3; K. Schmidt, in: FS Werner, 1984, 777, 786). Demgemäß findet auf einen solchen Verlustübernahmevertrag auch nicht die Regelung des § 316 AktG entsprechend Anwendung (KölnKomm-AktG/Koppensteiner, § 291 Rn. 80; MünchHdB-AG/Krieger, § 72 Rn. 3; MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 291 Rn. 162).

Denn die reine Verlustübernahme führt auf Seite der „abhängigen“ Gesellschaft nicht zu der mit der Gewinnabführung i. S. d. §§ 291, 292 AktG verbundenen Gefährdung ihrer außenstehenden Aktionäre und Gläubiger, die besondere Schutzvorkehrungen in Form der §§ 300 ff., 304 ff. AktG erfordert (KölnKomm-AktG/Koppensteiner, § 291 Rn. 80; MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 291 Rn. 162).

#### **c) Folgen für Zustimmungs- und Eintragungspflicht**

Sind die §§ 291 ff. AktG auf einen solchen Verlustübernahmevertrag nicht anwendbar, folgt daraus zum einen, dass die **Gesellschafterversammlung** derjenigen Gesellschaft, deren Verluste durch ein anderes Unternehmen übernommen werden sollen, dem Vertrag von vornherein **nicht zustimmen** muss. Ihre Gesellschaft wird durch einen solchen Vertrag nur begünstigt, verpflichtet sich aber zu keinerlei Leistungen. Weder das Gesellschafter- noch das Gesellschaftsinteresse gebieten es daher, ihre Zustimmung zu verlangen.

Aber auch umgekehrt folgt hieraus, dass der Vorstand des „herrschenden“ Unternehmens im Grundsatz die Verlustübernahme zugunsten der Tochtergesellschaft erklären kann, ohne dazu einer Zustimmung seiner Gesellschafterversammlung gem. § 293 Abs. 2 AktG zu bedürfen (OLG Celle AG 1984, 266, 268 f. = WM 1984, 494; MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 291 Rn. 162; KölnKomm-AktG/Koppensteiner, § 291 Rn. 80; Emmerich/Habersack, § 291 Rn. 63; MünchHdB-AG/Krieger, § 72 Rn. 3).

Erst recht folgt schließlich aus der Nichtanwendbarkeit der §§ 291 ff. AktG, dass ein solcher Verlustübernahmevertrag auch **nicht im Handelsregister** einer der beteiligten Gesellschaften **einzutragen** ist.

## **2. Verlustübernahmevertrag als Teilgewinnabführungsvertrag**

Diskutiert wird in diesem Zusammenhang noch, den Verlustübernahmevertrag, wenn schon nicht als Unternehmensvertrag i. S. d. § 291 AktG anzuerkennen, so doch wenigstens analog § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG als **Teilgewinnabführungsvertrag** zu qualifizieren (KölnKomm-AktG/Koppensteiner, § 292 Rn. 68). Dafür wird als Argument angeführt,

dass die Verlustübernahmeverpflichtung nur zu Lasten des Jahresüberschusses der Gesellschaft erfüllt werden könne, die die Verpflichtung übernimmt. Deshalb habe ein solcher Vertrag potenziell genau dieselben Wirkungen wie ein Teilgewinnabführungsvertrag. Eine Zustimmung der Hauptversammlung der verpflichteten Gesellschaft sei deshalb gem. § 293 Abs. 1 AktG erforderlich (KölnKomm-AktG/Koppensteiner, § 292 Rn. 68).

Die **Rechtsprechung** (OLG Celle AG 1984, 266, 268 ff. = WM 1984, 494) und die **überwiegende Literatur** (MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 292 Rn. 73; Hüffer, § 291 Rn. 28; K. Schmidt, in: FS Werner, 1984, 777, 787 ff.) lehnen jedoch auch diese Ansicht mehrheitlich ab. Der Grund dafür, dass die Hauptversammlung dem Abschluss von Teilgewinnabführungsverträgen zustimmen muss, liegt in dem mit ihnen verbundenen Eingriff in das Gewinnverwendungsrecht der Aktionäre. Allein die mittelbare Beeinträchtigung dieses Rechts, indem die Entstehung von Gewinnen bei der AG durch die Verlustausgleichsverpflichtung teilweise verhindert wird, unterfalle demgegenüber nicht der ratio des § 292 Abs. 1 Nr. 2 AktG. Vielmehr bleibe es dabei, dass ein solcher Verlustübernahmevertrag überhaupt kein Unternehmensvertrag i. S. d. §§ 291 ff. AktG sei (MünchKomm-AktG/Altmeppen, § 292 Rn. 73). Die Gesellschaft werde ausreichend über die allgemeinen Haftungsbestimmungen, insbesondere §§ 67, 62, 93, 116, 117, 311 ff. AktG, geschützt. Die Anwendung der Konzernrechtsvorschriften sei daher nicht veranlasst.

### **3. Verlustübernahmevertrag als „Holzmüller-Fall“**

Möglicherweise anders zu beurteilen ist die Rechtslage dagegen – jedenfalls aus Sicht der Gesellschaft, die die Verluste ihrer Tochtergesellschaft übernehmen will –, wenn man die Grundsätze der Holzmüller-Rechtsprechung einbezieht (zweifeln hierzu allerdings MünchHdB-AG/Krieger, § 72 Rn. 3; die übrige Literatur geht auf diese Überlegung – soweit ersichtlich – nicht ein).

Nach der berühmten **Holzmüller-Entscheidung** des BGH (BGHZ 83, 122, 131 f. = DB 1982, 795 = MittBayNot 1982, 83 = NJW 1982, 1703) ist anerkannt, dass außerhalb des § 119 Abs. 1 und Abs. 2 AktG bestimmte Maßnahmen der Geschäftsführung der gesonderten **Zustimmung der Hauptversammlung** bedürfen, wenn diese mit einem **wesentlichen Eingriff in die Mitgliedsrechte** und in die Vermögensinteressen der Gesellschaft verbunden sind (Hüffer, § 119 Rn. 17; Emmerich/Habersack, Vor § 311 AktG Rn. 13; MünchHdB-AG/Krieger, § 69 Rn. 6; Weishaupt, NZG 1999, 804; siehe aus der Rechtsprechung OLG München AG 1996, 327 = DB 1996, 1172 = NJW-RR 1997, 544; OLG Celle BB 2001, 745 = DB 2001, 804 = NZG 2001, 409). Nach der Holzmüller-Entscheidung gilt dieses Zustimmungserfordernis regelmäßig bei der **Ausgliederung wesentlicher Unternehmensbereiche**.

In einer neuen Entscheidung vom 26.4.2004 hat der BGH die Holzmüller-Rechtsprechung fortgeführt (**Gelatine-Entscheidung** BGHZ 159, 30 = DNotZ 2004, 872 = NJW 2004, 68). Nach Auffassung des BGH gibt es eine ungeschriebene Hauptversammlungszuständigkeit, wenn Geschäftsführungsmaßnahmen an die Kernkompetenz der Hauptversammlung, über die Verfassung der Gesellschaft zu entscheiden, rühren und in ihrer Auswirkung einem Zustand nahe kommen, der allein durch eine Satzungsänderung herbeigeführt werden kann. Dogmatisch stützt der BGH seine Erkenntnis aber nicht allein auf § 119 Abs. 2 AktG. Vielmehr wertet er dies als offene Rechtsfortbildung.

Weiter stellt der BGH in dieser Gelatine-Entscheidung fest, dass **ungeschriebene Mitwirkungsbefugnisse** der Hauptversammlung bei Maßnahmen, die das Gesetz dem Vorstand als Leitungsaufgabe zuweist, **nur ausnahmsweise** und in engen Grenzen anzuerkennen sind. Dies ist nach Ansicht des BGH dann der Fall, wenn die **wirtschaftliche Bedeutung der Maßnahmen** in etwa die Ausmaße wie im Holzmüller-Fall erreichen. Der BGH wendet sich damit ausdrücklich gegen die ausufernden Ansichten im Schrifttum, die ein Eingreifen der Holzmüller-Doktrin bereits bei niedrigeren Schwellenwerten annehmen. Eine eindeutige Stellungnahme zu den maßgeblichen Vergleichsgrößen hat der BGH allerdings nicht getroffen.

Ob von daher ein Verlustübernahmevertrag unter die „Holzmüller-Rechtsprechung“ fällt, muss als offen bezeichnet werden. U. E. kommt es auf den **Einzelfall** an, insbesondere den Umfang der Verlustübernahmeverpflichtung, die Dauer des Vertrages und die Wahrscheinlichkeit der Inanspruchnahme daraus.

#### 4. Verlustübernahmevertrag als Schenkungsversprechen

Letztlich ist bei einem solchen Verlustübernahmevertrag noch daran zu denken, ob dieser Vertrag selbst nicht etwa wie ein Schenkungsversprechen zu beurteilen ist, mit der Folge, dass für den Verlustübernahmevertrag die **notarielle Beurkundung** gem. § 518 Abs. 1 S. 2 BGB erforderlich ist. Der BGH verneinte diese Frage in einem neueren Urteil vom 8.5.2006 (DNotZ 2006, 870 = MittBayNot 2006, 431 = ZIP 2006, 1199) ausdrücklich in dem Verfahren „**Boris Becker/Sportgate**“ (ebenso Emmerich/Habersack, § 302 AktG Rn. 10, m. w. N.).

In dem dort zugrunde liegenden Fall hatte sich Boris Becker als Gründungsgesellschafter der Sportgate in einer privatschriftlichen Erklärung verpflichtet, Verluste bis zu einer Summe von 1,5 Mio. € auszugleichen. Nach Ansicht des BGH liegt in dieser Erklärung keine schenkweise eingegangene selbstständige Schuldverpflichtung. Vielmehr habe Boris Becker diese Erklärung in seiner Eigenschaft als (Gründungs-)Gesellschafter im Hinblick auf seine Mitgliedschaft an der Gesellschaft abgegeben (*causa societatis*). Das Bestehen einer solchen *causa* für das Eingehen einer Verpflichtung schließt die Anwendung der Schenkungsregeln aus.

#### 5. Ergebnis

Als Ergebnis kann festgestellt werden, dass ein Verlustübernahmevertrag zwischen einer GmbH und ihrer Tochtergesellschaft nach h. M. **grundsätzlich formlos** geschlossen werden kann. Weder handelt es sich bei diesem Verlustübernahmevertrag um einen Unternehmensvertrag i. S. d. § 291 ff. AktG (so jedenfalls die h. M.) noch um ein formbedürftiges Schenkungsversprechen i. S. d. § 518 BGB. Auch die **Gesellschafterversammlungen** der beteiligten Gesellschaften müssen diesem Verlustübernahmevertrag grds. **nicht zustimmen**. Eine **Eintragung ins Handelsregister** ist **nicht erforderlich**.

Im Einzelfall kommt allerdings ein Zustimmungserfordernis der Gesellschafterversammlung derjenigen Gesellschaft in Betracht, die die Verluste der anderen Gesellschaft übernimmt. Eine solche Zustimmungspflicht besteht jedoch nur dann, wenn auch die besonderen Voraussetzungen der **Holzmüller-Rechtsprechung** gegeben sind. Im Regelfall wird dies aber eher zu verneinen sein.

## BGB §§ 127a, 2033 Abs. 1 S. 2; ZPO §§ 278 Abs. 6, 794 Abs. 1 Nr. 1, 159 ff.

### Ersetzung der Beurkundung durch einen im schriftlichen Verfahren geschlossenen Prozessvergleich?

#### I. Sachverhalt

In einem Prozess zwischen zwei Miterben wurde die Verpflichtung zur Übertragung des Miterbteils und die Übertragung selber durch einen im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO abgeschlossenen Prozessvergleich aufgenommen.

#### II. Fragen

Ersetzt ein im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO abgeschlossener Prozessvergleich die notarielle Beurkundung nach § 127a BGB (vorliegend für die Erbteilsveräußerung nach § 2033 Abs. 1 S. 2 BGB)?

#### III. Zur Rechtslage

##### 1. Einschlägige Vorschriften

a) Nach § 127a BGB wird die notarielle Beurkundung bei einem gerichtlichen Vergleich durch die Aufnahme der Erklärungen in ein nach den Vorschriften der Zivilprozessordnung errichtetes Protokoll ersetzt.

b) Außerdem kann nach § 925 Abs. 1 S. 1 BGB eine Auflassung auch in einem gerichtlichen Vergleich oder in einem rechtskräftig bestätigten Insolvenzplan erklärt werden.

##### 2. Rechtsprechung

###### a) Ersetzung der Schriftform

In der arbeitsgerichtlichen Rechtsprechung entschieden sowohl das Bundesarbeitsgericht (BAG) als auch mehrere Landesarbeitsgerichte, dass ein gerichtlicher Vergleich im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 S. 1 Var. 2 ZPO die für Aufhebungsverträge bzw. Befristungsabreden erforderliche Schriftform (§ 623 BGB, § 14 Abs. 4 TzBfG) nach § 126 Abs. 4 BGB i. V. m. § 127a BGB analog ersetze (BAG, AP § 623 BGB Nr. 8 = NJW 2007, 1831 = NZA 2007, 466; ebenso als Vorinstanz LAG Baden-Württemberg, LAGE § 278 ZPO 2002 Nr. 3; ebenso LAG München ArbRB 2006, 355; LAG Hessen, 14.9.2006 – 9 TaBV 80/06, zitiert nach Juris, zur Schriftform einer Betriebsvereinbarung nach § 77 Abs. 2 BetrVG). Die arbeitsrechtliche Literatur schloss sich dem an (Dahlem/Wiesner, NZA 2004, 530; Kuckuk, ArbRB 2006, 61).

Das BAG argumentierte, dass § 127a BGB seinem Wortlaut nach zwar einen gerichtlich protokollierten Vergleich verlange, da dies damals die einzige Möglichkeit zum Abschluss eines Prozessvergleiches war. Die Möglichkeit eines schriftlichen Prozessvergleiches nach § 278 Abs. 6 ZPO wurde erst durch das Gesetz zur Reform des Zivilprozesses vom 27.7.2001 eingeführt. Dadurch sei eine planwidrige Regelungslücke entstanden. Der Gesetzgeber habe den im schriftlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich in seinen Wirkungen dem protokollierten Vergleich gleichstellen wollen (BT-Drs. 14/4722, S. 82).

Das BAG und die Landesarbeitsgerichte hatten nicht unmittelbar über die Ersetzung einer notariellen Beurkundung durch den schriftlichen Prozessvergleich zu entscheiden. Aus ihrer Argumentationsführung kann man aber als *obiter dictum* entnehmen, dass sie wohl auch für diesen Fall die Gleichwertigkeit bejahen würden.

### b) Auflassung (§ 925 Abs. 1 S. 3 BGB)

Hingegen hielt das OLG Düsseldorf einen im schriftlichen Verfahren abgeschlossenen Prozessvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO nicht für hinreichend, um die Auflassungsform nach § 925 Abs. 1 S. 3 BGB zu erfüllen (OLG Düsseldorf DNotZ 2007, 46 = FGPrax 2007, 8 = NJW-RR 2006, 1609 = FGPrax 2007, 8 = NJW-RR 2006, 1609 = NotBZ 2007, 61 = RNotZ 2006, 614 = Rpfleger 2007, 25 = ZfIR 2007, 190 mit Anm. Dümig, der das Ergebnis für zweifelhaft hält; zustimmend hingegen Schneider, NJW-Spezial 2007, 491). Dieses Ergebnis entspricht den Literaturstimmen, die sich zuvor zu dieser Frage fanden (Deimann, RpfStud 2003, 38, 39; Meikel/Böttcher, Grundbuchrecht, 9. Aufl. 2004, § 20 GBO Rn. 125; Zöllner/Stöber, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 794 ZPO Rn. 12).

Das OLG Düsseldorf ließ dabei dahinstehen, ob ein Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO die notarielle Beurkundung nach § 127a BGB ersetzen könne. Jedenfalls fehle es an der gleichzeitigen Anwesenheit beider Vertragsparteien nach § 925 Abs. 1 S. 1 BGB, die auch für den gerichtlichen Vergleich nach § 925 Abs. 1 S. 3 BGB erforderlich sei.

### 3. Ersetzung der notariellen Beurkundung (§ 127a BGB)

Zur Frage, ob der in einem schriftlichen Verfahren abgeschlossene Prozessvergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO eine notarielle Beurkundung nach Maßgabe des § 127a BGB ersetzt, ist uns keine Rechtsprechung ersichtlich. Auch die **Kommentierungen** zu § 127a BGB bzw. § 178 ZPO behandeln das Problem nur teilweise. **Überwiegend verneinen** sie die Ersetzungswirkung (Knauer/Wolf, NJW 2004, 2857; HK-ZPO/Saenger, 2. Aufl. 2007, § 278 ZPO Rn. 23; Zöllner/Greger, ZPO, 26. Aufl. 2007, § 278 ZPO Rn. 25; in diese Richtung neigend auch Musielak/Foerste, ZPO, 5. Aufl. 2007, § 278 ZPO Rn. 18; Wendtland, in: Bamberger/Roth, BGB, 2. Aufl. 2007, § 127a BGB Rn. 4; Schneider, NJW-Spezial 2007, 491; Deimann, RpfStud 2003, 38; für Ersetzungswirkung hingegen Palandt/Heinrichs/Ellenberger, BGB, 67. Aufl. 2008, § 127a Rn. 2 – anders noch Palandt/Heinrichs, BGB, 66. Aufl. 2007, § 127a BGB Rn. 2; ebenso jedenfalls, wenn der Vergleichsvorschlag vom Gericht stammt: Deckenbrack/Dörsch, MDR 2006, 1325; Reichold, in: Thomas Putzo, ZPO, 28. Aufl. 2007, 278 ZPO Rn. 17). Die übrigen Kommentierungen zu § 127a BGB behandeln den Vergleich nach § 278 Abs. 6 ZPO nicht ausdrücklich, fordern aber – dem Gesetzeswortlaut folgend – eine gerichtliche Protokollierung des Vergleichs und sprechen sich damit jedenfalls indirekt ebenfalls gegen die Ersetzungsfunktion aus (so etwa Erman/Palm, BGB, 12. Aufl. 2008, § 127a BGB, Rn. 3; MünchKomm-Einsele, BGB, 5. Aufl. 2006, § 127a BGB Rn. 8; Staudinger/Hertel, BGB, 2004, § 127a BGB Rn. 20 ff.; ähnlich etwa Knothe, in: Bauer/v. Oefele, Grundbuchordnung, 2. Aufl. 2006, § 29 GBO Rn. 122; KEHE/Munzig, Grundbuchrecht, 6. Aufl. 2006, § 20 GBO Rn. 96).

Für die Ersetzung lässt sich insbes. anführen, dass der Gesetzgeber den im schriftlichen Verfahren abgeschlossenen Vergleich in seinen Wirkungen grundsätzlich mit dem protokollierten Vergleich gleichstellen wollte (BT-Drs. 14/4722, S. 82). Dieses Argument betont auch das BAG in seiner Entscheidung zur Ersetzung der Schriftform.

Gegen die Ersetzung spricht aber der eindeutige Wortlaut des § 127a BGB, ferner der Schutzzweck der Beurkundung durch die Beratung der Beteiligten (vgl. insbesondere

Knauer/Wolf, NJW 2004, 2857). Auch ist die Vergleichbarkeit beider Verfahren nur bei dem vom Richter aufgrund der Erklärung der Prozessparteien bzw. ihrer Anwälte protokollierten Vergleich gegeben, der verlesen und genehmigt werden muss (§§ 159 ff. ZPO), was dem Verfahren der Beurkundung mit Verlesung und Genehmigung bei der notariellen Beurkundung entspricht (wobei allerdings die Beteiligten beim Prozessvergleich nicht selbst unterzeichnen, sondern nur der Richter sowie der Urkundsbeamte der Geschäftsstelle das Protokoll unterschreiben) (zur Gleichartigkeit der Strukturen bei Beurkundung bzw. bei gerichtlicher Protokollierung vgl. Staudinger/Hertel, § 127a BGB Rn. 20 ff.). Diese Gleichartigkeit und damit Gleichwertigkeit der Beurkundungsverfahren fehlt bei einem Prozessvergleich im schriftlichen Verfahren.

### 4. Ergebnis

Daher teilen wir die Mehrheitsauffassung, wonach ein Prozessvergleich im schriftlichen Verfahren nach § 278 Abs. 6 ZPO die notarielle Beurkundung nicht nach § 127a BGB ersetzt (sondern nur ein vor dem Gericht protokollierter Vergleich).

## Gutachten im Fax-Abruf

Folgende Gutachten können Sie im Fax-Abruf-Dienst anfordern (Telefon **0931/355 76 43** – Funktionsweise und Bedienung s. DNotI-Report 2000, 8). Ein Inhaltsverzeichnis findet sich unter Fax-Abruf-Nr. 1.

**Bitte beachten Sie:** Unser Fax-Abruf-Dienst ist sprachmenügesteuert. Bitte benutzen Sie deshalb nicht die Fax-Abruf-Funktion an Ihrem Gerät, sondern wählen Sie vorstehende Telefonnummer und warten Sie dann auf die Eingabeaufforderung.

#### EGBGB Art. 25, 26

**Belgien: Gemeinschaftliches Testament belgischer Ehegatten mit Wohnsitz in Deutschland**

Fax-Abruf-Nr.: 14297

#### EGBGB Internat. Gesellschaftsrecht

**England: Übertragung von Geschäftsanteilen an einer *Private Limited Company***

Fax-Abruf-Nr.: 14298

**BauGB §§ 1a Abs. 3, 9 Abs. 1 Nr. 25, 135a ff., 175 ff.; BGB §§ 1018, 1092, 1105**

**Sicherung der Festsetzung naturschutzrechtlicher Ausgleichsmaßnahmen im Bebauungsplan durch Dienstbarkeit bzw. Reallast**

Fax-Abruf-Nr.: 11516

#### BauO NW § 83

**„Bestehenbleiben“ einer Baulast nach Abriss des Baulast-begünstigten Hauses (Nordrhein-Westfalen)**

Fax-Abruf-Nr.: 11517

#### KostO §§ 154, 155

**Zustellung und Vollstreckung einer deutschen notariellen Kostenforderung im EU-Ausland (hier: Niederlande)**

Fax-Abruf-Nr.: 14299

### BGB §§ 554 Abs. 2 u. 3, 566

#### **Ermächtigung des Käufers durch den Verkäufer zur Ankündigung und Durchführung von Modernisierungsmaßnahmen gegenüber dem Mieter**

a) **Modernisierungsmaßnahmen nach § 554 Abs. 2 BGB muss der Mieter auch dann dulden, wenn sie im Fall des Verkaufs der Wohnung oder des Grundstücks schon vor der Grundbuchumschreibung von dem hierzu durch den Vermieter ermächtigten Käufer nach § 554 Abs. 3 Satz 1 BGB angekündigt und durchgeführt werden.**

b) **Die Beurteilung, ob eine Umbaumaßnahme innerhalb der Wohnung, die mit einer Grundrissänderung verbunden ist, zur Verbesserung der Mietsache führt, ist aufgrund einer dem Tatrichter obliegenden Würdigung der konkreten Umstände des Einzelfalls vorzunehmen.**

BGH, Urt. v. 13.2.2008 – VIII ZR 105/07

Kz.: L I 1 – § 554 Abs. 2 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10792

#### **Problem**

Eine vermietete Wohnung wurde verkauft. Die Verkäuferin erteilte den Käufern Vollmacht, bis zur endgültigen Eintragung als Eigentümer in das Grundbuch sämtliche Erklärungen die Mietverhältnisse betreffend im eigenen Namen abzugeben, insbesondere „Ankündigung, Durchführung und Abrechnung von Modernisierungsmaßnahmen sowie Durchführung von Klagen jeder Art gegen Mieter“. Hierauf gestützt kündigte die von den Käufern beauftragte Hausverwaltung schriftlich umfangreiche Instandsetzungs- und Modernisierungsarbeiten an der Wohnung an. Der Mieter wandte sich gegen die Modernisierung; die Käufer klagten gegen den Mieter auf Zustimmung zu den Modernisierungsmaßnahmen.

#### **Entscheidung**

Nach § 554 Abs. 2 S. 1 BGB hat der Mieter „Maßnahmen zur Verbesserung der Mietsache, zur Einsparung von Energie oder Wasser oder zur Schaffung neuen Wohnraums“ zu dulden, ausgenommen, wenn die Maßnahme für ihn oder Angehörige seines Haushalts eine in der Interessenabwägung nicht zu rechtfertigende Härte bedeuten würde. Nach § 554 Abs. 3 S. 1 BGB hat der Vermieter dem Mieter die Maßnahme spätestens drei Monate vor deren Beginn in Textform mitzuteilen.

Nach der Entscheidung des BGH kann die nach § 554 Abs. 3 S. 1 BGB erforderliche Ankündigung auch durch einen Vertreter erfolgen, etwa durch einen Architekten oder Handwerker oder – wie im vorliegenden Fall – durch die Erwerber der Wohnung, sofern diese vom Verkäufer bevollmächtigt wurden.

Auch sachlich bejahte der BGH im vorliegenden Fall die Voraussetzung einer Verbesserung der Mietsache i. S. d. § 554 Abs. 2 S. 1 BGB.

### BGB § 1587 Abs. 1 S. 2

#### **Einbeziehung einer niederländischen AOW-Pension (Volksversicherung) in den öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich**

**Die niederländische AOW-Pension ist nach § 1587 Abs. 1 BGB im öffentlich-rechtlichen Versorgungsausgleich zu berücksichtigen.**

BGH, Beschl. v. 6.2.2008 – XII ZB 66/07

Kz.: L I 1 – § 1587 BGB

Fax-Abruf-Nr.: 10793

#### **Problem**

Im abgetrennten Verfahren zum Versorgungsausgleich war strittig, ob auch eine von der Ehefrau erworbene Anwartschaft auf ein allgemeines Altersgeld der niederländischen Volksversicherung (AOW-Pension) in den Versorgungsausgleich einzubeziehen sei. Die Ehefrau hatte daneben noch eine Anwartschaft auf eine niederländische Betriebsrente, der Ehemann Anwartschaften in der deutschen gesetzlichen Rentenversicherung sowie auf eine deutsche Betriebsrente.

#### **Entscheidung**

Nach § 1587 Abs. 1 S. 2 BGB bleiben beim Versorgungsausgleich Anwartschaften oder Aussichten außer Betracht, „die weder mit Hilfe des Vermögens noch durch Arbeit der Ehegatten begründet oder aufrecht erhalten worden sind.“ Nach bisher herrschender Ansicht in Rechtsprechung und Literatur blieben deshalb auch Anwartschaften aus der „Volksversicherung“ der **Niederlande** oder der **nordischen Staaten** außer Betracht, da diese überwiegend aus Steuermitteln finanziert werden; zur Vermeidung unbilliger Härte musste nach dieser Ansicht ggf. auf § 1587b BGB zurückgegriffen werden.

Der BGH entschied nun **gegen die bisher h. M.** auf Einbeziehung auch der Rentenanwartschaft aus der niederländischen Volksversicherung. Mit der Ausnahme des § 1587 Abs. 1 S. 2 BGB sei lediglich ein Ausschluss von Leistungen mit Entschädigungscharakter oder mit rein sozialer Zielsetzung (wie z. B. Wohngeld, Erziehungsgeld etc.) gemeint. Die niederländische Volksversicherung sei aber gerade eine Säule der dortigen Altersversorgung, die die Grundversorgung sicherstelle und die daher im Versorgungsausgleich nicht außer Betracht bleiben könne, ohne ein Ungleichgewicht zwischen den Ehegatten zu schaffen.

Die AOW-Pension sei auch dann zu berücksichtigen, wenn sie im Einzelfall allein auf die Dauer des Aufenthalts in den Niederlanden zurückzuführen ist, also von einer nicht berufstätigen Person erworben wurde. Denn auch die deutsche gesetzliche Rentenversicherung sehe mit Kindererziehungszeiten, Berücksichtigungs-, Anrechnungs- und Zurechnungszeiten eine Berücksichtigung beitragsloser Zeiten bei der Bemessung der gesetzlichen Rente vor.

## **BGB §§ 1578 Abs. 1 S. 1, 1570 Abs. 1, 313; ZPO § 323**

### **Berücksichtigung auch von Kindern aus einer neuen Verbindung des Unterhaltsverpflichteten bei der Bemessung des Scheidungsunterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen**

a) Bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts nach den ehelichen Lebensverhältnissen (§ 1578 Abs. 1 Satz 1 BGB) sind spätere Änderungen des verfügbaren Einkommens grundsätzlich zu berücksichtigen, und zwar unabhängig davon, wann sie eingetreten sind, ob es sich um Minderungen oder Verbesserungen handelt oder ob die Veränderung aufseiten des Unterhaltspflichtigen oder des Unterhaltsberechtigten eingetreten ist.

b) Das Unterhaltsrecht will den geschiedenen Ehegatten nicht besser stellen, als er während der Ehe stand oder aufgrund einer absehbaren Entwicklung ohne die Scheidung stehen würde. Daher sind nur solche Steigerungen des verfügbaren Einkommens zu berücksichtigen, die schon in der Ehe angelegt waren, nicht aber z.B. ein Einkommenszuwachs infolge eines Karrieresprungs.

c) Die Berücksichtigung einer nahehelichen Verringerung des verfügbaren Einkommens findet ihre Grenze erst in der nahehelichen Solidarität. Nur bei unterhaltsrechtlich leichtfertigen Verhalten ist deswegen von einem fiktiven Einkommen auszugehen. Diese Voraussetzung liegt nicht vor, wenn ein Unterhaltsschuldner Kinder aus einer neuen Beziehung bekommt. Daher ist in solchen Fällen von den tatsächlichen Verhältnissen auszugehen und auch die neue Unterhaltspflicht bei der Bemessung des nahehelichen Unterhalts zu berücksichtigen.

BGH, Versäumnisurt. v. 6.2.2008 – XII ZR 14/06  
Kz.: L I 1 – § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB  
Fax-Abwurf-Nr.: 10794

#### **Problem**

Der Ehemann hatte sich im Scheidungsverfahren durch gerichtlichen Vergleich zur Zahlung von Scheidungsunterhalt sowie von Kindesunterhalt für die beiden gemeinsamen Kinder verpflichtet. Nach der Scheidung heiratete der Mann erneut; aus der zweiten Ehe ging ein Kind hervor. Danach änderten die geschiedenen Eheleute ihren seinerzeitigen Unterhaltsvergleich; außerdem unterwarf sich der Ehemann dem Jugendamt gegenüber hinsichtlich des Kindesunterhalts der Zwangsvollstreckung.

Nunmehr strebte der Ehemann im Wege der Abänderungsklage eine Herabsetzung seiner Unterhaltszahlungen an. Das OLG Karlsruhe als Vorinstanz hatte bei der Unterhaltsberechnung das in der zweiten Ehe geborene Kind nicht berücksichtigt, da es nach der Scheidung geboren war und daher die ehelichen Lebensverhältnisse dadurch nicht mehr geprägt worden seien.

#### **Entscheidung**

Zunächst stellte der BGH fest, dass die Abänderungsklage nach § 323 ZPO zulässig war, weil nach dem Vortrag der Parteien seit dem Vergleichsschluss und der Erstellung der Jugendamtsurkunden wesentliche Änderungen der den Unterhaltstiteln zugrunde liegenden Verhältnisse eingetreten seien. Da der Unterhaltsvergleich weder eine ausdrückliche Vergleichsgrundlage enthielt noch sich diese unzweifelhaft

ermitteln ließ, war der Unterhaltsanspruch im Abänderungsverfahren ohne eine Bindung an den abzuändernden Vergleich allein nach den gesetzlichen Vorgaben zu ermitteln (BGH FamRZ 1983, 569, 570 = NJW 1983, 1548; BGH FamRZ 1987, 257, 258 = MDR 1987, 392).

Der BGH verwies an das Berufungsgericht zurück. Dabei wies er darauf hin, dass das Berufungsgericht aufgrund der Änderung des § 1570 BGB für die Zeit ab dem 1.1.2008 zu berücksichtigen habe, dass der geschiedene Ehegatte nunmehr **Betreuungsunterhalt** ohne weitere Begründung **nur für die Dauer von drei Jahren** nach der Geburt des Kindes beanspruchen könne. Der Anspruch auf Betreuungsunterhalt könne zwar im Einzelfall aus kindbezogenen oder aus elternbezogenen Gründen verlängert werden (§ 1570 Abs. 1 S. 2 u. 3, Abs. 2 BGB); für die diesbezüglichen Umstände sei allerdings die Unterhaltsberechtigte darlegungs- und beweispflichtig.

Bei der Unterhaltsberechnung sei auch das Kind aus zweiter Ehe zu berücksichtigen. Denn nach der neueren Rechtsprechung des Senats zu den wandelbaren ehelichen Lebensverhältnissen wolle die Anknüpfung des § 1578 Abs. 1 S. 1 BGB für den unterhaltsberechtigten Ehegatten **keine** die früheren ehelichen Lebensverhältnisse unverändert fortbeschreibende **Lebensstandardgarantie** begründen, die nur in den Grenzen fehlender Leistungsfähigkeit des unterhaltspflichtigen Ehegatten an dessen dauerhaft veränderte wirtschaftliche Verhältnisse angepasst und nur insoweit „nach unten korrigiert“ werden könne. Die Korrektur müsse nicht erst bei der Leistungsfähigkeit, sondern schon bei der Bedarfsbemessung ansetzen.

Der XII. Zivilsenat hat damit seine **Rechtsprechung aufgegeben**, wonach für die Bemessung der ehelichen Lebensverhältnisse grundsätzlich nur die Entwicklung bis zur Rechtskraft des Scheidungsurteils maßgebend sei und Änderungen in der Folgezeit nur dann zu berücksichtigen seien, wenn diese schon in der Ehe angelegt gewesen seien – wonach es für die Berücksichtigung von nicht gemeinsamen Kindern darauf ankam, ob diese noch vor Rechtskraft des Scheidungsurteils geboren wurden (BGH FamRZ 1999, 367, 368 f. = NJW 1999, 717).

Vielmehr seien **spätere Einkommensveränderungen** bei der Bemessung des nahehelichen Ehegattenunterhalts **grundsätzlich zu berücksichtigen**, unabhängig davon, ob sie vor der Rechtskraft der Ehescheidung oder später eingetreten sind, grundsätzlich auch unabhängig davon, ob es sich um Einkommensminderungen oder -verbesserungen handelt. Ausgenommen sei der Ansatz fiktiver Einkünfte bei einer Verletzung der Erwerbsobliegenheit des Unterhaltspflichtigen. Ausgenommen seien auch Einkommenssteigerungen, die nicht schon in der Ehe angelegt waren, wie etwa allgemeine Lohnsteigerungen, sondern die auf eine unerwartete Entwicklung zurückzuführen sind, z. B. einen Karrieresprung.

Zu berücksichtigen seien hingegen auch sonstige Veränderungen der maßgeblichen Verhältnisse, wie etwa vorliegend, wenn ein geschiedener Unterhaltsschuldner eine neue Familie gründet und in dieser neuen Ehe Kinder geboren werden.

**Münchener Kommentar zur Insolvenzordnung, Bd. 1, §§ 1-102, Insolvenzverwaltervergütungsordnung, 2. Aufl., C. H. Beck Verlag, München 2007, 2468 Seiten, 195.– €**, und **Bd. 2, §§ 103-269, 2. Aufl. 2008, 2188 Seiten, 195.– €**

Die ersten beiden Bände des Münchener Kommentars zur Insolvenzordnung liegen nunmehr in zweiter Auflage vor. Band 1 enthält die Kommentierungen zu §§ 1-102 InsO und zur insolvenzrechtlichen Vergütungsverordnung. Band 2 enthält die Kommentierungen zu den Vorschriften der §§ 103-269.

Mit der Neuauflage dieses Großkommentars zum Insolvenzrecht knüpfen die Autoren an das **herausragende Niveau** schon der ersten Auflage dieses Kommentars an. Hervorzuheben sind dabei vor allem der systematische Aufbau der Bearbeitung und die wissenschaftliche Gründlichkeit bei den Erläuterungen der einzelnen Vorschriften. Erläutert werden dabei nicht nur die Grundstrukturen der jeweiligen Vorschriften. Vielmehr finden sich auch zahlreiche Hinweise zu Detailproblemen. Zwischenzeitlich ergangene Rechtsprechung und Literatur sind umfassend in die Kommentierung eingearbeitet worden. Gleiches gilt für die neuesten Gesetzesänderungen.

Insgesamt ist den Autoren mit der 2. Auflage dieses Kommentars zum Insolvenzrecht **wiederum ein großer Wurf gelungen**. Dies zeigt sich vor allen Dingen an den in der Kommentierung dargestellten praxisbezogenen Lösungen. Für Wissenschaftler ebenso wie für Praktiker stellt die Neuauflage dieses Kommentars ein unverzichtbares Nachschlagewerk dar. Seine Anschaffung kann daher uneingeschränkt empfohlen werden.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**H. Mohrbutter/A. Ringstmeier (Hrsg.), Handbuch der Insolvenzverwaltung, 8. Aufl. 2007, Carl Heymanns Verlag, 2268 Seiten, 198.– €**

Anzuzeigen ist ein **Klassiker des Insolvenzrechts**, nämlich das nunmehr in der 8. Auflage erschienene Handbuch der Insolvenzverwaltung. Das Werk gliedert sich dabei in drei große Teile. Teil 1 vermittelt die Grundlagen und führt die Nutzer an praxisrelevante Fragen heran. Teil 2 bietet ein umfassendes Know-How zur Insolvenzabwicklung unter Berücksichtigung relevanter Sonderprobleme. In Teil 3 schließlich werden bestimmte Branchen betrachtet, deren Unternehmen in Krisensituationen und bei der Abwicklung insolvenzspezifische Besonderheiten ausweisen, die zu beachten sind.

Das Handbuch ist auch in der Neuauflage ein **umfassendes Kompendium des gesamten Insolvenzrechts**. Rechtsprechung und Literatur werden vollständig dargestellt.

Auch wenn sich das Werk vornehmlich an Insolvenzverwalter und Insolvenzrichter, aber auch an im Insolvenzrecht tätige Anwälte wendet, ist es für die notarielle Praxis eine

wertvolle Hilfe. Notarielle Beurkundungen unter Beteiligung von Insolvenzverwaltern sind mittlerweile tägliche Praxis der Notare. Das Handbuch ist daher eine wertvolle Ergänzung der Bibliothek eines jeden Notars.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**M. Zeuner, Die Anfechtung in der Insolvenz, 2. Aufl. 2007, C. H. Beck Verlag, 318 Seiten, 43.– €**

Nunmehr liegt die 2. Auflage dieses Bandes zum Anfechtungsrecht in der Insolvenz vor. Anders als man nach dem Titel erwarten könnte, werden dabei nicht nur die Vorschriften zum **Anfechtungsrecht nach der InsO**, sondern ebenso die Anfechtungsvorschriften des **Anfechtungsgesetzes** ausführlich dargestellt.

Die 2. Auflage bringt das Werk auf den Bearbeitungsstand von Januar 2007 und berücksichtigt neben zahlreichen Nachweisen der aktuellen Rechtsprechung und Literatur auch die kontrovers diskutierten Reformvorhaben, insbesondere im Hinblick auf eine Besserstellung der Sozialversicherungsträger und der Finanzämter.

Die einzelnen Vorschriften zur Insolvenzverwalteranfechtung nach §§ 129 ff. InsO und zur Gläubigeranfechtung nach §§ 1 ff. AnfG werden erläutert. Hinweise finden sich aber auch zur Geltendmachung des Anfechtungsrechts, zu den Rechtsfolgen der Anfechtung, zur Fristberechnung, Verjährung sowie zum internationalen Anfechtungsrecht.

**Notar a. D. Dr. Adolf Reul**

**H. Aufderhaar/G. M. Jaeger**, Reform des Rechts der Preisklauseln in der immobilienrechtlichen Praxis, ZfIR 2008, 121

**R. Dendorfer/T. Krebs**, Konfliktlösung durch Mediation bei Gesellschafterstreitigkeiten, MittBayNot 2008, 85

**H. Dörner/E. Ferrante**, Der neue italienische „Patto di famiglia“, ZEV 2008, 53

**H. Grziwotz**, Die BGB-Ablösung – Erschließungskostenregelung beim Bauplatzverkauf durch Gemeinden, BauR 2008, 471

**H. Grziwotz**, Bayerische Bauordnung 2008 – Was ändert sich in der notariellen Praxis?, MittBayNot 2008, 102

**J. v. Kann/M. Dallmann**, Fusionskontrollrechtliche Besonderheiten bei Immobilientransaktionen, ZfIR 2008, 81

**F. Lappe**, Die Entwicklung des Gerichts- und Notarkostenrechts im Jahr 2007, NJW 2008, 485

**R. Mödl**, Die ausländische Kapitalgesellschaft in der notariellen Praxis, RNotZ 2008, 1

**K. Muscheler**, Das Vor- und Nachvermächtnis, AcP 2008, 69

**F. Peters**, Die Verjährung im Familien- und Erbrecht. Eine exemplarische Fragestellung, AcP 2008, 37

**N. Preuß**, Die notarielle Unabhängigkeit und ihre Grenzen, ZNotP 2008, 98

**C. Salzig**, Zur Verfügungsbefugnis über zugunsten der Altgemeinden in den neuen Bundesländern eingetragene beschränkte dingliche Grundstücksrechte, NotBZ 2008, 45

**D. Schaal/F. Grigas**, Der Regierungsentwurf zur Änderung des Erb- und Verjährungsrechts, BWNotZ 2008, 2

**D. Schäfer**, Der Verzicht auf die Rechtsfähigkeit des eingetragenen Vereins, RNotZ 2008, 22

**J. Schlögel**, Gegenleistungen in Überlassungsverträgen und ihre Behandlung im Zugewinnausgleich, MittBayNot 2008, 98

**R. Süß**, Nachlassabwicklung im Ausland mittels postmortaler Vollmachten, ZEV 2008, 69

**W. Tiedtke**, Die Einholung von Lastenfreistellungserklärungen ist Vollzugstätigkeit, MittBayNot 2008, 23

**T. Wachter**, Neue Anzeigepflichten für Notare im Gesellschaftsrecht, ZNotP 2008, 113

**E. Wälzholz**, Die Reform des Rechts der wiederkehrenden Leistungen im Rahmen der vorweggenommenen Erbfolge, MittBayNot 2008, 93

**R. Wendt**, Das Behindertentestament – ein Auslaufmodell?, ZNotP 2008, 2

## Veranstaltungen

Termine für **Juli 2008** – Anmeldung und nähere Informationen bitte direkt beim **DAI-Fachinstitut für Notare**, Postfach 250254, 44740 Bochum, Tel. (0234) 970 64 18, Fax (0234) 70 35 07 ([www.anwaltsinstitut.de](http://www.anwaltsinstitut.de)).

**Intensivkurs Grundstücksrecht** (Krauß/Wälzholz), 10.7.-12.7.2008 Timmendorfer Strand

**Personengesellschaften, Gesellschafts- und Steuerrecht** (Spiegelberger/Wälzholz), 25./26.7.2008 Fischbachau

Forschungsstelle für Notarrecht der  
Ludwig-Maximilians-Universität München

## Aktuelle Fragen des Wohnungseigentumsrechts

**Mittwoch, 11. Juni 2008, ab 16<sup>00</sup> Uhr**

Ludwig-Maximilians-Universität,  
Raum D 209 (2. Obergeschoss)  
Geschwister Scholl-Platz 1, 80539 München

Grüßwort: Prof. Dr. Ulrich **Schroth**, Dekan der Juristischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München

Begrüßung: Prof. Dr. Johannes **Hager**, geschäftsführender Direktor der Forschungsstelle für Notarrecht, München

Prof. Dr. Wolf-Rüdiger **Bub**, Rechtsanwalt, München:  
Die Außenhaftung der Wohnungseigentümer

Prof. Dr. Christian **Armbrüster**, Freie Universität Berlin:  
Auswirkungen der WEG-Novelle auf die notarielle Praxis; insbesondere: Konsequenzen der Teilrechtsfähigkeit

Prof. Dr. Stefan **Hügel**, Notar, Weimar: Die Gestaltung von Mehrhausanlagen nach der WEG-Reform  
anschließend Podiumsdiskussion

Eine Anmeldung ist nicht zwingend Voraussetzung für die Teilnahme an der Tagung. Es wird indes um eine Anmeldung bis zum 09.06.2008 gebeten, gerne auch per E-mail an: [FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de](mailto:FS-Notarrecht@jura.uni-muenchen.de)

Die Teilnahme ist **kostenfrei**.

Weitere Informationen über die Einrichtung finden Sie unter: [www.notarrechtsinstitut.de](http://www.notarrechtsinstitut.de)

Lesen Sie den DNotI-Report bereits bis zu 2 Wochen vor Erscheinen auf unserer Internetseite unter  
[www.dnoti.de](http://www.dnoti.de).

### Deutsches Notarinstitut (Herausgeber)

- eine Einrichtung der Bundesnotarkammer, Berlin -  
97070 Würzburg, Gerberstraße 19  
Telefon: (0931) 35576-0 Telefax: (0931) 35576-225  
e-mail: [dnoti@dnoti.de](mailto:dnoti@dnoti.de) internet: [www.dnoti.de](http://www.dnoti.de)

### Hinweis:

Die im DNotI-Report veröffentlichten Gutachten und Stellungnahmen geben die Meinung der Gutachter des Deutschen Notarinstituts und nicht die der Bundesnotarkammer wieder.

### Verantwortlicher Schriftleiter:

Notar a.D. Christian Hertel, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

### Bezugsbedingungen:

Der DNotI-Report erscheint zweimal im Monat und kann beim Deutschen Notarinstitut oder im Buchhandel bestellt werden.  
Abbestellungen müssen mit vierteljährlicher Frist zum Jahresende erfolgen.

### Bezugspreis:

Jährlich 170,00 €, Einzelheft 8,00 €, inkl. Versandkosten. Für die Mitglieder der dem DNotI beigetretenen Notarkammern ist der Bezugspreis im Mitgliedsbeitrag enthalten.

Nicht eingegangene Exemplare können nur innerhalb von 6 Wochen nach dem Erscheinungstermin reklamiert und kostenfrei zugesandt werden.

Alle im DNotI-Report enthaltenen Beiträge sind urheberrechtlich geschützt. Mit Ausnahme der gesetzlich zugelassenen Fälle ist die Verwertung nur mit Einwilligung des DNotI zulässig.

### Verlag:

Bundesnotarkammer, Körperschaft des öffentlichen Rechts, Geschäftsstelle  
Deutsches Notarinstitut, Gerberstraße 19, 97070 Würzburg

### Druck:

Druckerei Franz Scheiner  
Haugerpfarrgasse 9, 97070 Würzburg